

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Cartagena (Spanien), eingereicht am 3. Februar 2014 — Finanmadrid E.F.C, SA/Jesús Vicente Albán Zambrano u. a.

(Rechtssache C-49/14)

(2014/C 135/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia de Cartagena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Vollstreckungsklägerin: Finanmadrid E.F.C, SA

Schuldner: Jesús Vicente Albán Zambrano, María Josefa García Zapata, Jorge Luis Albán Zambrano, Miriam Elisabeth Caicedo Merino

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 93/13⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der des spanischen Mahnverfahrens — Art. 815 und 816 LEC — entgegensteht, die die von Amts wegen durchzuführende richterliche Kontrolle von Verträgen, die missbräuchliche Klauseln enthalten könnten, erschwert oder verhindert, da sie weder die Kontrolle der missbräuchlichen Klauseln noch die Beteiligung eines Richters zwingend vorschreibt, es sei denn, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dies für angebracht hält oder die Schuldner Widerspruch einlegen?
2. Ist die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der spanischen entgegensteht, nach der es nicht möglich ist, im nachfolgenden Vollstreckungsverfahren von Amts wegen und vorab den gerichtlichen Vollstreckungstitel — ein vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erlassenes Dekret, mit dem das Mahnverfahren beendet wird — im Hinblick darauf zu prüfen, ob der Vertrag, der dem Erlass des Dekrets, dessen Vollstreckung beantragt wird, zugrunde liegt, missbräuchliche Klauseln enthält, da das nationale Recht davon ausgeht, dass Rechtskraft eingetreten ist (Art. 551 und 552 in Verbindung mit Art. 816 Abs. 2 LEC)?
3. Ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der des spanischen Mahnverfahrens und des Verfahrens zur Vollstreckung gerichtlicher Titel entgegensteht, in der eine richterliche Kontrolle nicht in allen Fällen in dem die Feststellung des Anspruchs betreffenden Abschnitt vorgesehen ist und nach der es auch im Vollstreckungsverfahren nicht möglich ist, dass der in diesem Verfahren erkennende Richter die vorangehende Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle überprüft?
4. Ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der es nicht möglich ist, von Amts wegen die Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu prüfen, da Rechtskraft eingetreten ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Madrid (Spanien), eingereicht am 5. Februar 2014 — Rafael Villafañez Gallego, María Pérez Anguio/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S. A.

(Rechtssache C-54/14)

(2014/C 135/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia Nr. 34 Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rafael Villafañez Gallego und María Pérez Anguio

Beklagte: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 dahin auszulegen, dass eine Vereinbarung zwischen der Bank und dem darlehensnehmenden Verbraucher, wonach neben der Änderung der Bedingungen für die Grenzen der Zinssätze vereinbart wird, dass dem Verbraucher die Kosten auferlegt werden, die sich aus der Änderung der öffentlichen Urkunde über das Darlehen und der Bestellung der zwischen Bank und Verbraucher vereinbarten Hypothek, die von der Bank als eine von zwei möglichen Alternativen zur Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen des Hypothekendarlehens angeboten wurde und die freiwillig vom Verbraucher angenommen wurde, als Folge der nach Verhandlungen zwischen dem Bankinstitut und der zu Gunsten und im Interesse ihrer Mitglieder handelnden Mutuality, der der Verbraucher angehörte, geschlossenen Vereinbarung ergeben, eine im Einzelnen ausgehandelte Klausel darstellt?
2. Im Falle der Verneinung der vorstehenden Frage: Ist Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG im Hinblick auf die Missbräuchlichkeit der Klausel dahin auszulegen, dass er unter Berücksichtigung von Ziel und Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Bank und der Mutuality eine Vereinbarung, wie sie in der vorstehenden Frage beschrieben wurde, ausschließt?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Turnhout (Belgien), eingereicht am 5. Februar 2014 — Openbaar Ministerie/Marc Emiel Melanie De Beuckeleer u. a.

(Rechtssache C-56/14)

(2014/C 135/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Turnhout

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Openbaar Ministerie

Beklagte: Marc Emiel Melanie De Beuckeleer, Michiel Martinus Zeeuws, Staalbeton NV/SA

Vorlagefrage

Steht die Verpflichtung zur vorhergehenden LIMOSA-Meldung für Arbeitnehmer, wie sie in den Art. 137 bis 152 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2006 vorgesehen ist, im Widerspruch zu der in Art. 49 EG und Art. 56 AEUV verankerten Dienstleistungsfreiheit?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa di Trento (Italien), eingereicht am 7. Februar 2014 — Orizzonte Salute — Studio Infermieristico Associato/Azienda Pubblica di Servizi alla persona „San Valentino“ u. a.

(Rechtssache C-61/14)

(2014/C 135/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa di Trento